

- cc) der Stellvertreter des Leiters des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;
- dd) der Generaldirektoren -der übrigen dem Ministerium unterstellten Betriebe und Institutionen;
- ee) des Direktors und des Stellvertreters des Direktors der Fachschule für Außenhandel;
- c) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan des Ministeriums, die der Zustimmung der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums der Finanzen bedürfen;
- d) die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen dem Ministerium unterstellten Betrieben und Institutionen.

(8) Der Minister gibt die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Insti-